

SCHEMA PRAKTIKA IN EINEM GRENZÜBERSCHREITENDEN KONTEXT - PRAKTIKUM IM EWR¹

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1. Verordnung 883/2004 und Verordnung 987/2009

Die Praktikanten ("kleine Statuten") können sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, die unter die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Nr. 883/2004 und 987/2009) fällt, wobei das für sie geltende System der sozialen Sicherheit auf der Grundlage der in diesen Verordnungen enthaltenen Regeln und Grundsätze bestimmt wird.

Grundsätzlich gilt, dass eine Person nur den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines Mitgliedsstaates unterliegen kann.²

Zwei Hypothesen sind möglich:

A. der Mitgliedsstaat, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt es nicht gleich mit Tätigkeiten im Arbeitsverhältnis

→ Anwendung von Artikel 11,3,e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 => Arbeitsunfalldeckung nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedsstaates des Praktikanten

→ Die Bestimmung des Wohnsitzes erfolgt gemäß Artikel 11 der Verordnung 987/2009

Beispiel: Verschiedene Szenarien sind möglich: Der Wohnort des Auszubildenden wird unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Einkommensquelle, Wohnsituation usw. bestimmt.

☞ Dies gilt nicht für Belgien: in Belgien wird das Praktikum mit einer Tätigkeit im Arbeitsverhältnis gleichgesetzt (siehe Hypothese B)

B. der Mitgliedsstaat, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt es gleich mit Tätigkeiten im Arbeitsverhältnis

→ Anwendung von Artikel 11,3,a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 => Arbeitsunfalldeckung nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedsstaates wo das Praktikum absolviert wird

¹ Die EU-Mitgliedsstaaten, die Schweiz (seit 1. April 2012) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (seit 1. Juni 2012) fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung 883/2004.

² Artikel 11,1 Verordnung 883/2004.

Z.B. Findet das Praktikum in Belgien statt, gilt das belgische Sozialversicherungsrecht und die Praktikanten sind gemäß dem Gesetz über Arbeitsunfälle vom 10. April 1971 (GüA) gegen Arbeitsunfälle versichert. In Belgien werden Praktikanten aufgrund der Deckung in dem (obligatorischen) allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer tatsächlich den Arbeitnehmern und die Unterrichtsanstalten den Arbeitgebern gleichgestellt³.

1.2. Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die nicht bereits allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unter diese Verordnungen fallen.⁴

Die Verordnung 883/2004 und die Verordnung 987/2009 gelten seit dem 1. Januar 2011 auch für Drittstaatsangehörige, die nicht bereits allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unter diese Verordnungen fallen, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, sofern sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaat aufhalten und sich in einer Situation befinden, die mindestens zwei Mitgliedsstaaten betrifft.

Beispiel: Ein Kolumbianer, der sich mit seiner Familie rechtmäßig in Belgien aufhält und in einem Unternehmen in den Niederlanden arbeitet, ist gemäß den Koordinierungsbestimmungen sozialversichert.

1.3. Entsendung

Artikel 12, Absatz 1 der Verordnung 883/2004 enthält eine Sonderregelung, die von der allgemeinen Regel abweicht, wonach das System des Ortes, an dem die Arbeit ausgeführt wird, zuständig ist (Artikel 11,3,a).

Die Entsendung ist obligatorisch, sobald die Grundvoraussetzungen erfüllt sind⁵.

Ein belgischer Praktikant, der im Auftrag der Unterrichtsanstalt ein Praktikum in einem Mitgliedsstaat absolviert, **muss** von dieser Unterrichtsanstalt entsandt werden. Der Praktikant unterliegt dann weiterhin dem belgischen Sozialversicherungsrecht, sofern die Grundvoraussetzungen für die Entsendung erfüllt sind.

Dies gilt auch in umgekehrter Richtung, d. h. ein Praktikant aus einem anderen Mitgliedsstaat, der ein Praktikum in Belgien absolviert, unterliegt weiterhin den Sozialversicherungsvorschriften des Entsendestaates, wenn er von diesem Land entsandt wird. Achtung: wenn ein Praktikum in dem betreffenden

³ Artikel 5 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 10. April 1971.

⁴ Diese Verlängerung gilt jedoch nicht für Dänemark, die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein sowie das Vereinigte Königreich.

⁵ Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache DELFT (C-345/09).

Mitgliedsstaat nicht mit einer Tätigkeit im Arbeitsverhältnis gleichgesetzt wird, kann der Praktikant nicht nach Belgien entsandt werden und gelten die belgischen Sozialversicherungsvorschriften, die nur Berufsrisiken decken (d.h. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten).⁶

Wenn alle Grundvoraussetzungen für die Entsendung erfüllt sind, stellt der zuständige Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung über die "Anwendbaren Rechtsvorschriften" A1 aus, aus der hervorgeht, dass der betreffende Praktikant sein übliches Sozialversicherungssystem des Entsendestaats beibehält.

Die Bildungseinrichtung muss das LASS über die Situation der Entsendung informieren und kann über die Portal-Website des LASS eine A1-Bescheinigung beantragen: https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applics/gotot/index.htm.

Wenn die befristete Entsendung des Praktikanten (= gleichgestellt mit einem Arbeitnehmer) nach 24 Monaten noch nicht beendet ist und die Entsendungsbedingungen weiterhin erfüllt sind, kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den zuständigen Trägern der sozialen Sicherheit der betreffenden Länder eine Verlängerung der Entsendungsdauer gewährt werden.

Die Unterrichtsanstalt muss dafür sorgen, dass die A1-Bescheinigung beantragt und dem belgischen Arbeitsunfallversicherer mitgeteilt wird.

Die meisten Auslandspraktika belgischer Studenten erfüllen die Entsendebedingungen, so dass die Entsendung zur Regel wird.

1.4. Sozialversicherungsschutz von ausländischen Praktikanten, wenn die belgischen Sozialversicherungsvorschriften gelten

a. Allgemein

Wenn das belgische Sozialversicherungsrecht in Übereinstimmung mit den verbindlichen europäischen Benennungsregeln angewandt wird, kommt der ausländische Praktikant NUR in den Genuss einer Versicherung gegen Berufsrisiken. **Es ist nicht möglich, der belgischen Krankenversicherung beizutreten.**

b. Ausnahme: unentgeltlicher Versicherungsschutz durch den nicht zuständigen Mitgliedsstaat (Urteil C-95/18 Van den Berg und Giesen vom 19. September 2019 EuGH⁷)

Der ausländische Praktikant kann im nicht zuständigen Mitgliedsstaat unter Umständen einen Versicherungsschutz, z.B. für Gesundheitspflege, genießen, WENN dieser Mitgliedsstaat in seinen eigenen Rechtsvorschriften vorsieht, dass Personen einen Versicherungsschutz kostenlos genießen können, ohne irgendwelche finanzielle Entschädigung (schließlich kann die Zahlung von sozialen Beiträge, und damit der Sozialversicherungsschutz, nur in einem Land erfolgen).

⁶ In den Niederlanden wird ein Praktikum nicht mit einer Tätigkeit im Arbeitsverhältnis gleichgesetzt. Für niederländische Studenten, die ein Praktikum in Belgien absolvieren, ist eine Entsendung daher nicht möglich.

⁷ Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-95/18 Van den Berg und Giesen vom 19. September 2019

Bei fehlender Deckung in einem Sektor des nationalen allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit (im zuständigen Land auf der Grundlage der europäischen Bestimmungsregeln oder in dem Land, das eine kostenlose Deckung anbietet, ohne zuständig zu sein) kann sich der Praktikant nach der Möglichkeit einer gemeinrechtlichen/privaten Deckung in dem Sektor, in dem er nicht versichert werden kann, erkundigen.

Beispiel: Ein niederländischer Student, der ein Praktikum in einem Unternehmen auf belgischem Staatsgebiet absolviert, ist nur gegen Berufsrisiken versichert (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten). Er ist nicht krankenversichert, da die gesetzlichen Bedingungen des belgischen Systems in Bezug auf die medizinische Versorgung nicht erfüllt sind⁸. Die Niederlande KÖNNEN jedoch in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass der niederländische Praktikant weiterhin im niederländischen System krankenversichert wird, und dies kostenlos.

2. PRAKTISCHE ANWENDUNG

Bestimmt wird immer in zwei Schritten, welche Rechtsvorschriften tatsächlich angewandt werden sollen.

1. Schritt: Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften:

→ wird unter Anwendung der Zuteilungsregeln der Verordnung 883/2004 bestimmt: Anwendung entweder von Artikel 11, 3, e (= Rechtsvorschriften des Wohnorts, aber nicht möglich für ein Praktikum in Belgien) oder von Artikel 11, 3, a (= Rechtsvorschriften des Praktikumsorts, gilt für Praktika in Belgien)

2. Schritt: Die angewandten Rechtsvorschriften:

→ Die genauen Bedingungen für den Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen entnehmen Sie bitte den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedsstaates.

Diese beiden Schritte sind nur relevant, wenn keine Entsendung in Frage kommt.

2.1. Ein ausländischer Student innerhalb des EWR absolviert ein Praktikum in einem Unternehmen in Belgien.

<p><u>Allgemeine Regel:</u></p> <p>Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem die Tätigkeiten ausgeführt werden (= Artikel 11,3,a der Verordnung 883/2004).</p>	<p><u>Beispiel:</u> Ein Student lebt und studiert Architektur in Spanien und kommt für ein zweiwöchiges Praktikum in einem Unternehmen (Architektenbüro RSP) nach Brüssel.</p> <p>→ 1. Schritt: Anwendung von Artikel 11,3,a = Rechtsvorschriften des Praktikumsorts = Belgien Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar</p>
--	--

⁸ Artikel 32 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, am 14. Julie 1994 koordiniert.

	<p>→ 2. Schritt: Die Unterrichtsanstalt in Spanien muss eine Arbeitsunfallversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft in Belgien abschließen + DIMONA-STG-Meldung beim LASS</p> <p>→ Das Unternehmen in Belgien kann nur dann Praktika zulassen, wenn es über einen Versicherungsnachweis der Unterrichtsanstalt in Spanien verfügt.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung:</u></p> <p>Entsendung -> Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates</p> <p>Nur möglich, wenn das Praktikum im Entsendestaat einer Tätigkeit im Arbeitsverhältnis gleichgestellt ist und die Entsendebedingungen erfüllt sind.</p>	<p><u>Beispiel:</u> Ein Student lebt und studiert Buchführung in Spanien. Für sein Praktikum in einem Unternehmen (Danone) in Brüssel wird er von seiner Unterrichtsanstalt in Spanien entsandt.</p> <p>→ Die spanischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit sind anwendbar.</p> <p>→ Deckung für den Arbeitsunfall in Belgien nach den in Spanien geltenden Vorschriften.</p> <p>→ Der spanische Student muss die A1-Bescheinigung vor dem Praktikum beim Unternehmen in Belgien vorlegen.</p>

2.2. Ein Student einer Unterrichtsanstalt in Belgien absolviert ein Praktikum in einem Unternehmen innerhalb des EWR.

<p><u>Allgemeine Regel:</u></p> <p>Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem die Tätigkeiten ausgeführt werden (= Artikel 11,3,a der Verordnung 883/2004).</p>	<p><u>Beispiel:</u> Ein Student Wirtschaftswissenschaften an der VUB absolviert ein dreimonatiges Praktikum in einem Unternehmen (Geox) in Italien.</p> <p>→ 1. Schritt: Rechtsvorschriften des Praktikumsorts = Italien</p> <p>Anwendung der italienischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.</p> <p>Wenn der Praktikant in den italienischen Rechtsvorschriften mit einem Arbeitnehmer gleichgestellt wird, dann wird der Arbeitsunfall gedeckt nach den italienischen Vorschriften. Anwendung von Artikel 11.3.a);</p> <p>Wird der Praktikant <u>nicht</u> mit einem Arbeitnehmer gleichgestellt, dann wird Artikel 11.3 e) angewandt (= Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates). Je nach den Elementen gemäß Artikel 11 der Verordnung 987/2009 kann der Wohnsitz in Belgien oder Italien liegen ABER es kann nur einen Wohnsitz geben.</p>
---	---

	<p>→ 2. Schritt: Anwendung der italienischen oder der belgischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.</p> <p>ANMERKUNG: Wenn der Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen nach dem italienischen Sozialversicherungsrecht geringer ist als nach dem Gesetz über Arbeitsunfälle, kann die VUB dem Praktikanten einen zusätzlichen Versicherungsschutz nach dem Gewohnheitsrecht gewähren.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung:</u></p> <p>Entsendung - Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates</p> <p>Für belgische Praktikanten wird dies in der Praxis die Regel sein, da fast alle belgischen Praktikanten die Entsendebedingungen erfüllen.</p>	<p>Beispiel: Ein Student Sozialwissenschaften an der VUB wird von der VUB für ein dreimonatiges Praktikum in einem Unternehmen (Forschungszentrum PVV) in Italien entsandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar. → Die VUB muss die Arbeitsunfallversicherung abschließen + DIMONA-STG-Meldung beim LASS. → Die VUB benachrichtigt den Versicherer über die A1-Bescheinigung.